jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 28 K-HKG

K-HKG - Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz - K-HKG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.04.2021

(1) Wer

1. die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1 erster Satz, 9 Abs. 1, 4, 5 und 6, 10 Abs. 1 und 5, 11, 14, 19 Abs. 1 erster Satz, 19a Abs. 1, 20 Abs. 1 erster Satz und 29 Abs. 7 übertritt,
2. natürliche Vorkommen, die nicht zu Heilvorkommen erklärt wurden, außer für den eigenen persönlichen Gebrauch zu Heilzwecken nutzt, oder
3. in Werbungen andere als im § 11 Abs. 2 genannte Indikationen und therapeutische Anwendungsformen anführt oder einem Gebiet, das nicht zum Kurort erklärt wurde, eine Bezeichnung beilegt, die den Anschein erwecken könnte, daß dieses Gebiet als Kurort anerkannt worden ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist - sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat, mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Eine Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht verhängt werden.

(2) Im Falle der Werbung durch Prospekte trifft die Strafe nach Abs. 1 Z 3 den für den Inhalt des Druckwerkes presserechtlich Verantwortlichen.

In Kraft seit 01.04.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at